

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.10.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0813/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.10.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Einbringung</b>
<b>07.11.2017</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.11.2017</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>13.11.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Zweiter Nachtragshaushaltsplan 2017</b>		

### Grund der Vorlage

Rechtliches Erfordernis gemäß § 81 GO NRW i. V. m. § 10 GemHVO NRW.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Nachtragssatzung 2017.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die Haushaltssatzung 2016/2017 sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) 2012 – 2021 für das Jahr 2016 beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 22.07.16 die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes genehmigt.

Unter Bezug auf den Beschluss vom 14.11.2016 zur 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 für das Jahr 2017 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2016 den (ersten) Nachtragsplan 2017 beschlossen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte mit Verfügung vom 14.07.2017.

Die notwendigen Schritte zur Existenzsicherung und nachhaltigen Konsolidierung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (GWG) machen gemäß § 81 GO NRW die Aufstellung eines zweiten Nachtragshaushaltes erforderlich. Als Bestandteil der Konsolidierungsmaßnahmen ist die Bereitstellung einer Kapitaleinlage im Umfang von 32 Mio. € erforderlich, die über die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens finanziert werden soll.

Zu den Einzelheiten wird auf den parallel eingebrachten Durchführungsbeschluss (Drucksache VO/0764/17) verwiesen.

Aufgrund der Entwicklung bei Planungen und Abstimmungen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern sowie dem Landschaftsverband Rheinland haben sich zwischenzeitlich erhebliche Mehrkosten für die Umbau- und Neubaumaßnahmen der sieben städtischen Alten- und Altenpflegeeinrichtungen der Stadt ergeben. Diese Maßnahmen sind zwingend notwendig zur Erfüllung der Vorgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW und werden in vollem Umfang nach der 2014 in Kraft getretenen Altenpflegegesetz – Durchführungsverordnung refinanziert.

Gegenüber der ursprünglichen und in der Haushaltsplanung 2016/2017 auch berücksichtigten Planung mit einem Kostenvolumen von rd. 10 Mio. € ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von rd. 15,6 Mio. €, der insbesondere durch jetzt vorgesehene Neubaumaßnahmen (statt Umbaumaßnahmen) an der Neviandtstraße und an der Oberen Lichtenplatzer Straße begründet ist.

Zur Absicherung des Kreditbedarfs, der an den Eigenbetrieb APH weitergeleitet wird, ist im Nachtragsplan eine zusätzliche Ermächtigung im Umfang von 14,8 Mio. € erforderlich. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht zur Anerkennung des zusätzlichen Kreditvolumens ist in Aussicht gestellt worden.

Im Zusammenhang mit der baldigen Fertigstellung des Projektes Döppersberg ist auch eine umfassende Herrichtung des dortigen Schwebebahngebäudes zwingend geboten. Die Planung zu den baulichen Umgestaltungen der Verkaufsflächen wie auch der Fassaden und Fensterflächen wurde von der WSW in Auftrag gegeben und auch die Umsetzung soll seitens der WSW im Namen und im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.

Vor der Umsetzung wird die Planung den zuständigen Gremien der Stadt vorgestellt.

Es wird derzeit von einem Investitionsvolumen von max. 5 Mio. € ausgegangen.

In dieser Größenordnung wird eine weitere neue Kreditermächtigung erforderlich, die - wie der 2014 getätigte Ankauf der Schwebebahn-Infrastruktur - über entsprechende Mietzahlungen der WSW finanziert wird.

Auch hierfür kann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erwartet werden.

Die veränderten Kreditermächtigungen sind für die Ergebnisplanung nicht relevant; die Auswirkungen auf die Finanzplanung 2017 sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

### **Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

## **Zeitplan**

Der durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer unterzeichnete Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2017 wird gemäß § 80 GO NRW zur Sitzung am 16. Okt. 2017 in den Rat der Stadt Wuppertal eingebracht. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung ist für den 13.11.2017 vorgesehen.

In der Zeit vom 17.10. bis einschließlich 07.11.2017 wird die Zweite Nachtragssatzung 2017 gemäß § 80, Abs. 3 GO NRW nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen erheben, über die der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2017 öffentlich beschließt.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Zweite Nachtragssatzung 2017

Anlage 02 – Gesamtfinanzplan 2017